# Aufgrabungsgesuch

Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Bauherr/Gesuchsteller

Bauleiter

Unternehmer

Strasse Abschnitt

Zweck der Grabarbeiten

Rechnungsadresse

Baubeginn Bauende

Beilage (Pläne 2-fach)

Zweck der Grabarbeiten

**Bestimmungen**

Mit dem Unterschreiben dieses Aufgrabungsgesuchs anerkennt der Bauherr/Gesuchsteller die auf den Seiten 2 und 3 dieses Formulars aufgeführten «Allgemeinen Bedingungen für Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet».

Ort und Datum Unterschrift

---

**Bewilligung**

Aufgrund von obigem Gesuch, Art. 37 des Strassengesetzes vom 27.9.1981, den allgemeinen Bedingungen für Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet (Seite 2 und 3) sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen wird eine Bewilligung für die Aufgrabung von öffentlichem Grund erteilt.

- ☐ Aufgrabung gemäss Gesuch
- ☐ Durchstossverfahren
- ☐ Signalisation
- ☐ mit Lichtsignalanlage
- ☐ Drehkellen
- ☐ Sperrung mit Umleitung
- ☐ Anwohnerinfo

- ☐ Winter ACT 22S B50/70 100mm
- ☐ Sommer ACTN B50/70 (Tragschicht) 80mm<br>AC8N B50/70 (Deckschicht) 30mm
- ☐ Belagseinbau durch zertifizierte Bauunternehmung
- ☐ vorgängig besprechen
- ☐ Terminwunsch
- ☐ Fussgängerschutz

Besondere Bestimmungen:

Bewilligungsgebühren:

Für den Strasseneigentümer:

Datum:

Gemeindeverwaltung Höri
Abteilung Liegenschaften und Werke
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri
E-Mail: liegenschaften@hoeri.ch
Telefon: 044 872 77 13

## Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

### 1. Planung - Normen

1.1 Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen VSS/SN- und TBA-Normblätter. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bauamt ausgeführt werden. Vor Baubeginn müssen die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser über den genauen Zeitpunkt der Arbeiten informiert werden.

1.2 Der Baubeginn ist dem Bauamt mindestens 5 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen. Werden kantonale Strassen tangiert, ist zusätzlich das Kantonale Tiefbauamt zu informieren und eine entsprechende Aufgrabungsbewilligung einzuholen.

1.3 Vor Baubeginn wird der Zustand des Strassenbelages, der Strassenabschlüsse, des Gehweges und von möglichen Armaturen protokolliert. Werden Schäden nach Vollendung des Bauwerkes festgestellt, welche eindeutig aus dem Baustellenbetrieb stammen (inkl. Transportwege), gehen diese zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

1.4 Für Aufbrüche im Kantonsstrassengebiet ist die Bewilligung des Tiefbauamtes des Kantons Zürich, Strasseninspektorat, Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg, einzuholen.

1.5 Die Aufbruchbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn entweder die Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

1.6 Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.

### 2. Signalisationen

2.1 Sind Umleitungen oder spezielle Signalisationen auf den Gemeindestrassen notwendig, so werden diese bei einer maximalen Dauer von 60 Tagen durch die Kantonspolizei verfügt. Werden kantonale Strassen tangiert oder dauert die Umleitung oder eine spezielle Signalisation mehr als 60 Tage, so muss diese durch den Kanton bewilligt und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert werden.

2.2 Die speziellen Signalisationen werden nach Auftragserteilung und vorliegender Verfügung durch die Werkabteilung bereitgestellt. Der Bewilligungsinhaber kann die Signalisationen im Werkhof der Gemeinde nach telefonischer Voranmeldung abholen oder die Gemeinde stellt die Signalisationen.

2.3 Der öffentliche Verkehr darf nicht erheblich gestört oder gefährdet werden. Vor Baubeginn müssen die betroffenen Verkehrsbetriebe über mögliche Behinderungen informiert werden.

### 3. Grabarbeiten und Wiederinstandstellung

3.1 Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden (Kompressor mit Spaten, Schneidfräse oder Belagsfräse). Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

3.2 Für die Auffüllung des Grabens ist ein ungebundenes Kiesgemisch 0/45 zu verwenden, respektive je nach Schutzzone und nach Absprache mit dem Bauamt kann auch ein RC Kiesgemisch B 0/45 OC 85 eingesetzt werden. Mit Zustimmung des Bauamtes darf auch geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht wiederverwendet werden.

3.3 Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Beton von Leitungsumhüllungen, Widerlagern, etc. genügend ausgehärtet ist. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m2; Radweg und Gehwege 80 MN/m2) zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Grabenauffüllung ist in Schichten von 30 - 50 cm aufzufüllen. Das Bauamt behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche (ME-Messungen) durchzuführen.

Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
Fahrbahn: Oberbau mind. 70 cm abzüglich Dicke des bituminösen Belags
Gehwege: Oberbau mind. 50 cm abzüglich Dicke des bituminösen Belags

Bei besonderen Verhältnissen bleiben weitere Weisungen des Bauamtes vorbehalten.

3.4 Werden Werkleitungen verlegt, ist zwingend ein Warnband aus Kunststoff auf die gesamte Grabenlänge zu verlegen. Dieses ist mindestens 20 cm über dem Leitungsscheitel anzuordnen.

3.5 Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen, möglichst rechtwinkligen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen < 50 cm (nach Belagsnachschnitt) müssen entfernt und ersetzt werden (Anschnittbreite in Fahrbahnen mindestens Walzenbreite 85 cm, Rad- und Gehweg mindestens Walzenbreite 65 cm). Bei den Belagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen.

3.6 Ohne besondere Absprache mit dem Bauamt ist die Belagstragschicht bis OK bestehender Belag einzubringen. Die Art und Stärke der Tragschicht ist auf Seite 1 definiert. Der Deckbelag wird durch eine von der Gemeinde beauftragte Tiefbaufirma ausgeführt. Diese Arbeiten werden der Bauherrschaft/dem Gesuchsteller pro m2 Belagsersatz weiterverrechnet.

3.7 Bei kalter Witterung, d.h. Temperaturen unter +15° C in Bodennähe, werden keine Deckbeläge mehr eingebaut. Die Heissmischtragschicht AC T kann bis zu minimalen Temperaturen von +5° C eingebaut werden, je nach Grösse der Einbaufläche. Bei kalter Witterung ist in jedem Fall ein Thermobehälter für den Belagstransport zu verwenden. Falls die Witterungsbedingungen keine Belagseinbauten zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Die Fundation/Planie darf in keinem Fall gefroren sein.

3.8 Belagstragschicht- und Pflästerungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden. Wird die Tragschicht/Pflästerung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird das Bauamt auf Kosten des Bewilligungsinhabers die Arbeiten einer Drittunternehmung in Auftrag geben.

3.9 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind umgehend zu reinigen. Bei Unterlassung wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsinhabers durch das Bauamt angeordnet.

## 4. Haftung

4.1 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrs-Einwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entsteht.

4.2 Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entsteht. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen, etc.) die Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft/Bewilligungs- Inhaber fachgerecht ausführen zu lassen.

4.3 Bei den Grabarbeiten ist auch auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Baubeginn die notwendigen Leitungspläne bei den entsprechenden Werken einzuholen, sowie die notwendigen Leitungssondierungen zu veranlassen.

4.4 Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Gemeindegeometer zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Der Bewilligungsinhaber haftet vollumfänglich für die Wiederinstandstellung der Vermarkung.

## 5. Kosten

5.1 Die Bearbeitungsgebühr für die Behandlung des Aufgrabungsgesuches richtet sich nach Art. 9 des Baugebührenreglements der Politischen Gemeinde Höri vom 17. Juni 2008.

5.2 Bauausführungen im Auftrag der Gemeinde werden nach den Ansätzen des Jahreswerkvertrages für Strassenunterhaltsarbeiten verrechnet.

5.3 Aufwendungen für den späteren Einbau der Deckschicht werden nach dem Jahreswerkvertrag für Strassenunterhaltsarbeiten dem Bewilligungsinhaber weiterverrechnet.